



STALZER

Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

INFORMATION ZUR DICHTHEITSPROBE

- aus der ÖNORM B8201 sowie aus dem Baugesetz und zwar bei jeder Änderung an der Abgasanlage (wie z.B. Neuanschluß eines Ofens, Änderung der Feuerstätte (Kesseltausch), nach Erschütterung, nach einem Rauchfangbrand, nach Stemmarbeiten in der Nähe des Rauchfanges, Sanierung und nach Behebung der Mängel aus einem Erstbefund...)
- Rauchfangbefunde sind 10 Jahre gültig laut ÖNORM (Überdruckabgasanlagen müssen alle 5 Jahre geprüft werden)
- Wir weisen darauf hin, dass im Zuge einer **Benützungsbewilligung** (§38 (2) Stmk. Baugesetz), im **Anzeigeverfahren** für Feuerungsanlagen (über 8 KW, § 33 (3) Stmk. Baugesetz) sowie bei der Errichtung von Einzelfeuerstätten (Meldepflicht unter 8 KW) ein Abgasanlagen-Befund für die Behörde notwendig ist (zusätzlich zu den sonstigen notwendigen Attesten, wie. z.B. Inverkehrbringungs nachweis, Elektroattest...)
- Bei jeder Überprüfung auf Betriebsdichtheit erhalten die Behörden von uns automatisch ein **Überprüfungsprotokoll**. Bei Mängeln laut Protokoll handhabe ich es so, dass nach Verständigung der Kunden, dass die Mängel beseitigt wurden, ein nochmaliger Dichtheitsbefund ausgestellt wird. Diesen wiederum erhalten sowohl Kunden als auch Behörden ebenfalls automatisch.
- Wir bitten die Behörden auch immer besonders darauf zu achten was unter **„Anmerkungen“** vermerkt wurde (z.B. nicht-aufgeklebte oder nicht-ausgefüllte Typenschilder sind in jedem Fall nachzubringen, da nur systemgeprüfte Bauteile eingebaut werden dürfen und dies sehr oft vergessen wird), ebenfalls sind nicht-errichtete gesicherte Zugänge zu Fangköpfen nachträglich zu montieren, da sonst ein gefahrloses Erreichen der Rauchfangmündung (OIB RL 3 5.3.1) nicht gegeben ist.
- Besonders wichtig ist es in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese **Typenschilder** vom Errichter der Abgasanlage (Firma) ordnungsgemäß auszufüllen sind.
- Bei Feuerstätten, welche geringe Abgastemperaturen aufweisen (Pellets-, Hackgut-, Holzvergaserheizungen, Pellets-Kaminöfen etc.) ist eine **feuchtigkeitunempfindliche Ausführung** zu wählen. Dies wird bei uns in den Befunden oft in der Spalte **„Rauchfang-Bauweise“** und **„Abgasanlage nicht entsprechend“** angeführt mit dem Verweis auf eine erforderliche Sanierung, weil davon auszugehen ist, dass nicht geeignete Rauchfänge durch Schädigung des Materials nicht dauerhaft betriebsdicht sein werden (Versottungsschäden).



STALZER

Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

Das **Betreiben einer Feuerstätte ist nur dann problemlos** und sicher möglich, wenn

alle Vorschriften wie

- Herstellervorschriften vom Hersteller der Abgasanlage (Abstand zu brennbaren Bauteilen, Mündungsausführung, etc.)
- alle in einschlägigen Normen, Gesetze (Typenschild), getroffenen Vorschriften sowie
- Vorschriften der Anlagenhersteller (Zugbedarf, feuchtigkeitsunempfindliche Ausführung, Rußbrandbeständigkeit etc.)
- sowie die durch allgemein anerkannte Regeln der Technik sich ergebenden Lösungsmöglichkeiten eingehalten werden
- Zulassung Abgassystem und aufgeklebtes ausgefülltes Typenschild sind Voraussetzung für positive Befundung
- Bei Mängeln in Befunden ist nach Behebung der Mängel eine nochmalige Befundung zu beauftragen, da Behörden den Betrieb von Feuerungsanlagen ausschließlich mit mangelfreien Befunden zulassen können
- Die nachströmende Verbrennungsluft bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist gemäß OIB RL 3.10.1.3 mittels 4 Pascal-Test nachzuweisen (eigenes Meßverfahren)